Aktuelle Fassung vom 30.04.2026 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 vom 29.04.2026 S. 263).

Nichtamtliche Lesefassung

Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen (PM-VerfO)

Präambel

[1]Die vorliegende Ordnung dient der Regelung und Qualitätssicherung des Verfahrens zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen. [2]Die beteiligten Personen sind im Rahmen dieser Ordnung für eine ordnungsgemäße und transparente Verfahrensgestaltung verantwortlich.

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität).

§ 2 Ausschreibung

(1) [1]Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten sind international öffentlich auszuschreiben. [2]Der Senat bereitet den Ausschreibungstext vor und beschließt ihn im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. [3]Die Beratung des Ausschreibungstexts soll in einer Senatssitzung erfolgen. [4]Die Person, um deren Nachfolge oder weitere Amtszeit es geht, wirkt hieran nicht mit. [5]Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(2) Die Findungskommission wird erst nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 Satz 2 über den Ausschreibungstext eingerichtet.

(3) Nach einvernehmlicher Zustimmung von Senat und Stiftungsausschuss Universität kann die Ernennung oder Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Stelle einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten wird nicht ausgeschrieben.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren; Besorgnis der Befangenheit

Die Bestimmungen zum Ausschluss vom Verfahren (§ 20 VwVfG) und zur Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) sind zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Hauptberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 4 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder

(1) [1]Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität richten zur Gewinnung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds möglichst mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Amtszeitende, in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. [2]Das vom Fachministerium bestellte Mitglied der Findungskommission und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. [3]Soweit eine Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat, nimmt die Präsidentin oder der Präsident an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. [4]Die Personen nach Sätzen 1 bis 3 haben Antrags- und Rederecht.

(2) [1]Der Stiftungsausschuss Universität bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Mitte seiner Mitglieder; darunter soll wenigstens eine Frau sein. [2]Wird ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden. [3]Der Stiftungsausschuss Universität kann aus seiner Mitte eine weitere Person entsenden, die mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(3) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestellen aus ihrer Mitte ihre drei Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens zwei unterschiedliche Statusgruppen und wenigstens eine Frau vertreten sein sollen. [2]Sie können aus ihrer Mitte aus einer bislang nicht in der Findungskommission vertretenen Statusgruppe eine weitere Person entsenden, die mit beratender Stimme in der Findungskommission mitwirkt.

(4) Die Findungskommission tritt auf Einladung durch das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied der Findungskommission, das durch den Stiftungsausschuss Universität bestellt wurde, zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(5) [1]Die Findungskommission bestimmt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die durch den Stiftungsausschuss Universität bestellt wurden, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie wenigstens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Diese oder dieser beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. [3]Die oder der Vorsitzende informiert die Findungskommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und -bestimmungen, darunter die Vorgaben zur Qualitätssicherung, und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeit der Findungskommission verantwortlich.

(6) [1]Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich; das Recht der stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität, durch die oder den Vorsitzenden der Findungskommission über das Verfahren informiert zu werden und dazu Rückmeldungen zu geben, bleibt unberührt. [2]Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) gefasst. [3]Beschlüsse über Personalangelegenheiten, insbesondere über die (Vor-)Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, sind in geheimer Abstimmung zu treffen. [4]Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung zu treffen. [5]In einem Protokoll sind die Abstimmungsergebnisse gesondert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen und die wesentlichen Entscheidungsgründe summarisch zu dokumentieren.

(7) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet spätestens mit Abschluss des Verfahrens; das Recht der einsetzenden Organe, die Bestellung eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen, bleibt unberührt. [2]Senatsmitglieder bleiben, sofern die Anhörungsverfahren abgeschlossen sind, ungeachtet ihres etwaigen Amtszeitablaufs bis zum Beschluss der Empfehlung Mitglieder der Findungskommission, sofern sie noch Mitglieder der Universität sind.

(8) [1]Scheidet ein Mitglied der Findungskommission aus, bestellt der Senat beziehungsweise der Stiftungsausschuss Universität unverzüglich ein neues Mitglied. [2]Senat beziehungsweise Stiftungsausschuss Universität können bei Bestehen der Möglichkeit des Ausscheidens eines Mitglieds vorsorglich ein persönliches Ersatzmitglied bestellen, welches im Falle des Ausscheidens als Mitglied nachrückt; das Ersatzmitglied ist nicht berechtigt, das Mitglied in dessen Verhinderungsfalle zu vertreten. [3]Wurde ein Ersatzmitglied bestellt, findet Satz 1 erst Anwendung, wenn jenes ausscheidet.

§ 5 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

(1) [1]Im Verfahren zur Besetzung der Stelle nach Ausschreibung sichtet die Findungskommission die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über eine Vorauswahl („Longlist“) und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat („Shortlist“), zu einer persönlichen Vorstellung ein. [2]Für die jeweils ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber dokumentiert die Findungskommission, auf welche Gründe sie sich hierbei gestützt hat. [3]Die Findungskommission kann eine aktive Rekrutierung durchführen oder durchführen lassen und Personen, die sich infolge der Rekrutierung bewerben, gemäß Satz 1 berücksichtigen. [4]Die aktive Rekrutierung ist schriftlich zu dokumentieren; im Bewerbungsfalle hat die rekrutierte Person Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) [1]Die Findungskommission kann bei ihrer Tätigkeit von Dritten unterstützt werden. [2]Personen, die für die Findungskommission unterstützend tätig waren oder sind, können nicht als Bewerberin oder Bewerber berücksichtigt werden.
(3) [1]Die Findungskommission beschließt in geheimer Abstimmung ihre Empfehlung, welche nicht mehr als drei Personen umfassen soll, und leitet sie dem Senat und dem Stiftungsausschuss Universität mit einem umfassenden Abschlussbericht zur gemeinsamen Erörterung zu. [2]Dieser Abschlussbericht beinhaltet die Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Auswahlkriterien sowie eine Würdigung der Eignung und Befähigung der in der Empfehlung aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber. [3]Die Namen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind zu anonymisieren; die auf sie bezogenen Informationen sind im Abschlussbericht summarisch darzustellen. [4]Die oder der Vorsitzende hat schriftlich zu erklären, ob die Findungskommission die Verfahrensregeln eingehalten hat. [5]Für das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität können sämtliche Unterlagen der Findungskommission sowie alle Bewerbungsunterlagen einsehen. [2]Die beratenden Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität können die Bewerbungsunterlagen der durch die Findungskommission empfohlenen Personen einsehen. [3]Die Einsichtnahme nach Sätzen 1 und 2 ist wenigstens eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität an einem durch die Senatssprecherin oder den Senatssprecher bestimmten Ort innerhalb der Universität zu ermöglichen. [4]Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität können die von der Findungskommission empfohlenen Personen beziehungsweise die durch die Findungskommission empfohlene Person zu einer persönlichen nichtöffentlichen Vorstellung einladen.

§ 6 Gemeinsame Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität

(1) [1]Der Senat und der Stiftungsausschuss Universität führen zur gemeinsamen Erörterung der Empfehlung der Findungskommission eine gemeinsame Sitzung durch, die aus einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil besteht. [2]Zu dieser gemeinsamen Sitzung werden die durch die Findungskommission empfohlenen Personen beziehungsweise die durch die Findungskommission empfohlene Person eingeladen; im Falle der Wahl einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise Wiederwahl die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber eingeladen. [3]Ein Mitglied von Senat oder Stiftungsausschuss Universität, das sich beworben hat, und die Person, um deren Nachfolge oder weitere Amtszeit es geht, nehmen an der Sitzung nicht teil; dies gilt nicht, sofern sie nach Satz 2 eingeladen wurden. [4]Einzuladen sind ferner die Personen, die regelmäßig beratend oder gastweise an den Sitzungen von Senat und Stiftungsausschuss

Universität teilnehmen; die Möglichkeit, weitere Personen als Gäste einzuladen, bleibt unberührt.

(2) [1]Im hochschulöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung stellen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber oder die eingeladene Bewerberin oder der eingeladene Bewerber vor; für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung ein durch diese oder diesen zu übermittelnden Lebenslauf zur Verfügung zu stellen. [2]Die persönliche Vorstellung umfasst insbesondere die wichtigsten Ziele für die anstehende Amtszeit. [3]Im Anschluss an die Vorstellung können die Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 4 Fragen stellen. [4]Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats oder des Stiftungsausschusses Universität kann die Sitzungsleitung festlegen, dass über die Beteiligten nach Satz 3 hinaus auch der Hochschulöffentlichkeit in angemessenem Umfang Gelegenheit gegeben wird, Fragen an eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu stellen.

(3) [1]Im nichtöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung beraten der Senat und der Stiftungsausschuss Universität insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. [2]Die Mitglieder von Senat und Stiftungsausschuss Universität sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 4 können den Kandidatinnen und Kandidaten oder der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen stellen.

§ 7 Entscheidungsvorschlag

(1) [1]Der Senat kann zunächst in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber erörtern. [2]Er beschließt in hochschulöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission, von der er nach Maßgabe des NHG abweichen kann, den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds und legt ihn dem Stiftungsausschuss Universität zur Entscheidung vor. **[3]**Findet die Entscheidung zwischen mehr als einer Person statt und erreicht keine der empfohlenen Personen im ersten Abstimmungsgang die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. **[4]**Sofern im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Personen zur Abstimmung standen, erfolgt die Entscheidung zwischen den beiden Personen, die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen erhalten haben; gibt es im ersten Abstimmungsgang aufgrund Stimmengleichheit mehrere Zweitplatzierte, findet zwischen diesen eine Stichabstimmung statt, wer am zweiten Abstimmungsgang nach Satz 3 teilnimmt. **[5]**Erreicht bei dem zweiten Abstimmungsgang nach Satz 3 keine oder keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 2 erforderliche absolute Mehrheit, entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob er:

a) seine Entscheidung vertagt,
b) das Verfahren an die Findungskommission zurückverweist oder
c) im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität das Verfahren abbricht.
[6]Satz 5 gilt entsprechend, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist und die erforderliche absolute Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wird.

(2) [1]Der Senat kann über die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person hinaus eine weitere von der Findungskommission empfohlene Person oder weitere von der Findungskommission empfohlene Personen für den Fall vorschlagen, dass die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person nicht bestellt oder ernannt wird. [2]Umfasst dieser Ersatzvorschlag mehrere Personen, begründet der Senat die gewählte Reihenfolge. [3]Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) [1]Der Stiftungsausschuss Universität entscheidet über den Entscheidungsvorschlag des Senats; bestätigt er ihn, erfolgt unter Wahrung der Anforderungen in § 8 die Ernennung oder Bestellung. [2]Will er von ihm abweichen, unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren; das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt. [3]Erfolgt im Falle des Satzes 1 keine Ernennung oder Bestellung einer vom Senat vorgeschlagenen Person, insbesondere, weil diese nicht mehr zur Verfügung steht, und schlägt der Senat keine andere Person vor, entscheiden der Senat und der Stiftungsausschuss Universität einvernehmlich jeweils in geheimer Abstimmung über das weitere Verfahren.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Absage

Wenigstens zwei Wochen vor der Ernennung oder Bestellung erhalten die nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber eine durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses Universität unterzeichnete Absage.

§ 9 Abbruch

Ein Abbruch des Verfahrens bedarf der einvernehmlichen Entscheidung durch Senat und Stiftungsausschuss Universität.

Dritter Abschnitt – Nebenberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 10 Bestellung nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat eine Person, die Mitglied der Universität ist, als nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflichen Vizepräsidenten für einen Geschäftsbereich vor.

(2) [1]Die vorgeschlagene Person stellt sich im hochschulöffentlichen Teil der Senatssitzung vor. [2]Im Anschluss an die Vorstellung können die Senatsmitglieder sowie die Personen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Fragen stellen. [3]Die Aussprache wird im nichtöffentlichen Teil durchgeführt. [4]Die Entscheidung über den Vorschlag erfolgt geheim mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) im hochschulöffentlichen Teil.

(3) [1]Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsausschuss Universität zur Entscheidung vor; bestätigt der Stiftungsausschuss Universität die Senatsentscheidung, erfolgt die Bestellung. [2]Der Stiftungsausschuss Universität kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen.

Vierter Abschnitt –Verfahrensbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 11 Sitzungsdurchführung

(1) Sitzungsleitung für die gemeinsame Sitzung von Senat und Stiftungsausschuss Universität ist die Sitzungsleitung des Senats; es gilt die Geschäftsordnung des Senats, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) [1]Der hochschulöffentliche Teil einer Sitzung kann hochschulöffentlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung übertragen werden; die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung. [2]Für die Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere die Vergabe von Sitzplätzen, kann die Sitzungsleitung gesonderte Festlegungen treffen.

(3) § 10 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung gilt nicht für Verfahren nach dieser Ordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung sowie Änderungen dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.